



## **Straßenmusik in Hannover**

Die Stadt Hannover betrachtet Straßenmusik als belebendes Element für die Innenstadt. Um jedoch möglichen Störungen der Anlieger und Passanten vorzubeugen, müssen beim Musizieren im Bereich des Stadtgebiets von Hannover einige Spielregeln beachtet werden:

1. Musikgruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musiker der Gruppe gleichzeitig spielen.
2. Das Mitführen / Bereithalten sowie der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen und Aggregaten / Batterien ist nicht zugelassen. Der Einsatz von Radiogeräten, CD-Spielern, Kassettenrecordern oder ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
3. Auftritte dürfen nicht gewerbsmäßig erfolgen. Der Verkauf, das Zurschaustellen oder das Anbieten von Tonträgern oder anderen Waren ist nicht erlaubt. Das gilt auch für die kostenlose Abgabe zu Werbezwecken.
4. Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein. Die Musiker dürfen in einer Straße nur einmal am Tag auftreten. Dabei werden die Georgstraße in 3 Abschnitte (von Georgsplatz bis Ständehausstraße, Ständehausstraße bis Große Packhofstraße und Große Packhofstraße bis Steintor) und die Karlsruhstraße in zwei Abschnitte (Kröpcke bis Osterstraße und Osterstraße bis Friedrichswall) unterteilt, in jedem dieser Abschnitte ist ein Auftritt pro Tag möglich.
5. Die Benutzung besonders lauter Musikinstrumente ist grundsätzlich nicht erlaubt, dies gilt vor allem für
  - Schlagzeuge (Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente)
  - Blechinstrumente (Trompete, Posaune u. ä.) und
  - SaxofoneAusgenommen sind jedoch Bläser und Bläsergruppen, die in der Vorweihnachtszeit (jeweils ab dem Samstag vor dem 1. Advent bis zum 24. Dezember) der Weihnachtszeit angemessene Musik spielen.
6. An Werktagen ist Straßenmusik nur in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen nur entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (Nds. Feiertags-Gesetz) in der derzeit gültigen Fassung.
7. Im Bereich anderer Sondernutzungen (einschl. Außenbewirtschaftung), von Märkten (incl. Weihnachtsmärkten) oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik nicht gestattet. Das gilt auch im Umkreis (20,00 m) dieser Nutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.
8. Für Straßenmusik über den o. g. Rahmen hinaus ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Eine solche Erlaubnis wird nur aus besonderem Anlass erteilt.
9. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Regelungen können mit Verwarn-, Buß- oder Zwangsgeldern geahndet werden.

Polizei und / oder Beauftragte der Stadt können musikalische Darbietungen jederzeit einstellen lassen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – insbesondere des Fußgängerverkehrs – oder zur Vermeidung von Belästigungen Dritter erforderlich wird.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeinsame Informationsstelle der Stadt und der Polizei „Rat und Sicherheit“ (Tel. 168-46928) oder die Straßenverkehrsbehörde (Tel. 168-31215, -31217).